

Nur noch einmal begegnet uns fernerhin der neue Bischof Johannes. Gregor greift nicht lange vor seinem Tode in einem der letzten Briefe, die uns von ihm überliefert sind (ep. XIV, 11) in die Wahlangelegenheiten von Ancona ein und beauftragt damit einen Bischof Johannes. Es ist jetzt unzweifelhaft, dass dies auf den Bischof des benachbarten Ariminum geht. Die Mauriner aber, welche ohne unsern obigen Brief diesen Johannes nicht näher ermitteln konnten, setzten, obwohl sie selbstverständlich den Bischof in der Nähe von Ancona suchten, den Brief im Index Geographicus p. 1323 nicht ganz richtig unter Picenum¹⁾. Es muss Umbrien sein.

Wenn wir auf die Textform unseres neuen Briefes eingehen, so sind seine Endworte bezeichnend für die Eintragung in die Registerbücher. 'Probabilibus desiderii' etc. ist nämlich eine ältere Formel, die bereits auf Gelasius I. (492–496) zurückgeht. (Vgl. Jaffé, Regesta Pontif. 2. Aufl. n. 675). Sie wurde unter dem Titel: 'Synodale, quod accipit episcopus' in den Liber diurnus (n. VI. ed. Rozière p. 22) aufgenommen und war in der päpstlichen Canzlei zur Zeit Gregors I. so gang und gebe, dass alle weiteren Verordnungen an den Bischof mit der Bemerkung 'et cetera secundum morem' übergangen wurden. Auch hierin finden wir eins jener Indicien, dass die Briefe in C den Registerbüchern entnommen sind.

Allen unsern Erörterungen über den Ordinationsbrief des Johannes tritt jedoch in den Weg, dass Tonini in seinem Werk 'Rimini' (1856) II, 179 als Nachfolger des Castorius von Rimini einen Bischof Agnellus nennt. Er beruft sich für ihn auf zwei Documente, welche ihm aus einem Vaticanischen Liber diurnus bekannt waren. Aus der Mittheilung seiner Quellen p. 464. 465 erkennen wir leicht, dass es in der That zwei Nummern des Liber diurnus sind, eben jenes Synodale und ferner die Cautio episcopi (n. VI. und n. LXXIV ed. Rozière p. 22 und 146). Aber während im Liber diurnus alle Namen für Orte und Personen fehlen, ist hier Gregorius, Ariminum, Agnellus eingesetzt. Es kann keine Frage sein, welchem Brief wir den Vorzug zu geben haben. Für einen Bischof Agnellus von Rimini ist nach obiger Darlegung der Bischofsliste in der Zeit Gregors I. absolut kein Platz vorhanden. An den Angaben unseres neuen Briefes zu zweifeln ist bei der Art seiner Ueberlieferung unmöglich. Es wird sich nur darum handeln, ob die Tonini vorliegenden Urkunden, die dem berühmten Vaticanischen Codex des Liber diurnus im dortigen Archiv sicherlich in dieser Form nicht entnommen sind, aber von deren Existenz auch bereits Ughelli (Italia sacra II, 418) wusste, so dass er mancherlei unhaltbare Notizen über Gregor I.

1) XIV, 7 ist dort nur Druckfehler für XIV, 11.